

Robert Schlageter

StGB § 14 Abs. 1, § 266a

**Strafrechtliche Verantwortlichkeit  
des Strohmann-GF**

BGH, Beschluss vom 13.10.2016 - 3 StR 352/16  
= BB 2016, 3089 (Anm. Heuking) = GmbHR 2016, 3111  
= [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

**Leitsatz (nicht offizieller Leitsatz):**

Die Verantwortlichkeit des formellen Geschäftsführers entfällt nicht dadurch, dass ihm - als sog. "Strohmann" - rechtsgeschäftlich im Innenverhältnis keine bedeutsamen Kompetenzen übertragen wurden, um auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

**Sachverhalt:**

Die Angeklagte war "Strohfrau"-GFin einer GmbH, die faktisch von dem Mitangeklagten, dessen "Strohfrau" sie war, geführt wurde. Dieser war gem. § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) verurteilt worden, die Angeklagte wegen Beihilfe hierzu.

Hiergegen wehrte sich die Angeklagte mit der Revision unter Berufung auf die bislang herrschende Rspr. der Instanzgerichte, die **Bestellung als Strohmann erzeuge nur einen Rechtsschein ohne tatsächlich ausübbare Herrschaftsfunktion, weswegen eine Strafbarkeit ausscheide** (so z.B. OLG Hamm vom 10.02.2000 - 1 Ss 1337/99). Diese Auffassung wurde bislang auch jedenfalls für den Bereich des § 266a StGB in einem der Standard-Kommentare zum StGB, Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 266a Rn. 5, vertreten.

**Diese Auffassung ist nunmehr überholt. Nach Auffassung des BGH trifft den "Strohmann" die volle strafrechtliche Verantwortung** (*Hinweis: und damit auch die zivilrechtliche Haftung*).

**Aus den Gründen:**

Entgegen der Auffassung des LG war die Angeklagte als alleinige ... eingetragene GFin gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafrechtlich verantwortliches Organ der luxemburgischen haftungsbeschränkten Gesellschaft T, auch wenn das Unternehmen tatsächlich vom ... Mitangeklagten M geführt wurde. ...

**Schon allein die Stellung als formeller GF begründet die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB dessen Verantwortlichkeit als Organ der Gesellschaft nach außen**, was insbesondere auch die Einstandspflicht für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten wie das Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen einschließt. **Dies gilt auch dann, wenn für die Gesellschaft eine Person mit so**

weitreichenden Handlungskompetenzen auftritt, dass sie ihrerseits als faktischer GF anzusehen ist (Nachweise).

**Die Verantwortlichkeit des formellen GF entfällt nicht dadurch, dass ihm - als sog. "Strohmann" - rechtsgeschäftlich im Innenverhältnis keine bedeutsamen Kompetenzen übertragen wurden, um auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen (Nachweise zu der gegenteiligen Auffassung). Es trifft nicht zu, dass er in diesem Fall nur mit dem sich aus der Bestellung ergebenden Rechtsschein ausgestattet wäre. Denn der GF, der formal wirksam bestellt ist, hat von Gesetzes wegen stets alle rechtlichen und damit auch tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten. ...**

Ebenso wenig ist dem "Strohmann"-GF die gebotene Abführung der Sozialversicherungsbeiträge mangels Kompetenzen tatsächlich unmöglich (Nachweise zur gegenteiligen Auffassung). **Stehen die tatsächlichen Verhältnisse hinter seinen rechtlichen Befugnissen zurück, so kann und muss der GF gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, um seinen Einfluss geltend zu machen, anderenfalls er gehalten ist, sein Amt niederzulegen (Nachweise).**

**Hinweise:**

1. Konsequenterweise hätte die Angeklagte als Täterin verurteilt werden müssen, worauf der BGH am Rande hinweist.

2. Gerade im Vorfeld einer Krise und in der Krise muss der "Strohmann" also darauf achten, dass die Gesellschaft (handelnd durch den Strohmann oder den faktischen GF) ihren Verpflichtungen nachkommt. Wird der Strohmann hieran durch den faktischen GF gehindert, muss er hieraus die Konsequenzen ziehen (z.B. Amtsniederlegung).